

Europäische Kommission
GD TAXUD, Referat C2
1049 Brüssel
Belgien

Einreichung über die Homepage der Europäischen Kommission

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0) 211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0) 211 / 4 54 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
IBAN: DE53 3007 0010 0748 0213 00
BIC: DEUTDE33XXX
USt-ID Nummer: DE119353203

Düsseldorf, 31.03.2023
703

**VAT in the Digital Age (ViDA)
Vorschlag für eine Verordnung – COM (2022) 703 und Vorschlag für eine
Richtlinie – COM (2022) 701**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) nimmt gerne die Gelegenheit wahr, Stellung zu den Vorschlägen für eine Richtlinie – COM (2022) 701 und eine Verordnung – COM (2022) 703 zur Initiative „VAT in the Digital Age (ViDA)“ zu nehmen.

Das IDW ist ein eingetragener Verein, der die Fachgebiete der Wirtschaftsprüfer sowie die Weiterentwicklung des Berufsbilds fördert und unterstützt. Das IDW repräsentiert über 11.000 Wirtschaftsprüfer – dies entspricht ungefähr 80 % aller Wirtschaftsprüfer in Deutschland, die sich mit der Mitgliedschaft verpflichten,

GESCHÄFTSFÜHRENDE ROSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Melanie Sack, WP StB,
stv. Sprecherin des Vorstands;
Dr. Torsten Moser, WP

Amtsgericht Düsseldorf
Vereinsregister VR 3850

Seite 2/5 zum Schreiben vom 31.03.2023 an die Europäische Kommission

sich Anforderungen zu stellen, die zum Teil über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Das IDW setzt sich für Steuerehrlichkeit ein. Zur Steuerehrlichkeit gehört die Einhaltung bestehender Normen nach Wortlaut, Sinn und Willen des Gesetzgebers. Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sind in der Rolle als Berater in steuerlichen Angelegenheiten unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege und tragen zu einem konstruktiven Verhältnis zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung bei. Darüber hinaus empfiehlt das IDW den Berufsangehörigen, sich durch Übernahme des IDW Wertekodex für Wirtschaftsprüfer*innen explizit zu verantwortungsvoller Steuerberatung zu bekennen und sich im Interesse des Gemeinwohls dafür einzusetzen, dass im Rahmen der Steuergestaltung eine missbräuchliche Schädigung des Staats unterbleibt.

Das IDW begrüßt die Zielsetzung der Europäischen Kommission, mit dem vorliegenden Maßnahmenpaket „VAT in the Digital Age (ViDA)“ digitale Technologien zur Bekämpfung von Steuerbetrug und zum Nutzen der Unternehmen einzusetzen und die bestehenden Mehrwertsteuervorschriften an die Geschäftstätigkeit im digitalen Zeitalter anzupassen.

Einer Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs ist nach wie vor eine hohe Priorität beizumessen. Beispielsweise wurde zuletzt im Jahresbericht 2022 der Europäischen Staatsanwaltschaft (EPPO) ausgeführt, dass von den 1.117 Ermittlungsverfahren mit einem geschätzten Gesamtschaden von ca. 14,1 Mrd. EUR 185 Verfahren in Zusammenhang mit Umsatzsteuerbetrug stehen mit einem geschätzten Schaden von ca. 6,67 Mrd. EUR (47%).¹ Der Karussellbetrug ist dabei die profitabelste Form des Steuerbetrugs, welche nach den veröffentlichten Daten jährlich Steuerausfälle von rund 50 Mrd. EUR verursacht.² Die sog. Mehrwertsteuerlücke betrug gemäß dem VAT GAP Report 2022 der Europäischen Kommission 93 Mrd. EUR in 2020 und damit rund 9 % der erwarteten Mehrwertsteuereinnahmen.³ In dem „Bericht über Maßnahmen zur Verbesserung der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung – Chancen der Digitalisierung nutzen“ des deutschen Bundesrechnungshofs aus dem Jahr 2020 heißt es im Hinblick auf die Methoden zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs, dass die analogen Instrumente nicht ausreichen, um den digitalen Umsatzsteuerbetrug wirksam zu

¹ Vgl. https://www.eppo.europa.eu/sites/default/files/2023-02/EPPO_2022_Annual_Report_EN_WEB.pdf, Seiten 4 und 10.

² Bericht „Exchange of views with the European Chief Prosecutor“ [Exchange of views with the European Chief Prosecutor | Highlights | Home | FISC | Committees | European Parliament \(europa.eu\)](#) (Abruf vom 27.03.2023).

³ Vgl. <https://op.europa.eu/s/ynPd>, Seite 6. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die MwSt-Lücke auf Basis eines Top-down-Ansatzes für den Verbrauch auf Basis der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und Haushaltsdaten sowie Erhebungen über die Wirtschaftsrechnungen der privaten Haushalte *geschätzt* wird (Abruf vom 27.03.2023).

Seite 3/5 zum Schreiben vom 31.03.2023 an die Europäische Kommission

bekämpfen. Als wirksame Maßnahme gegen den Mehrwertsteuerbetrug wird in dem Bericht eine elektronische Echtzeitüberwachung genannt, deren Voraussetzung die Verwendung elektronischer Rechnungen darstellt.⁴ Dies entspricht auch der Einschätzung in der steuerlichen Literatur.⁵ Vor diesem Hintergrund eignen sich die im VIDA-Paket vorgesehenen Maßnahmen zu den digitalen Meldepflichten und dem E-Invoicing dem Grunde nach, dem Mehrwertsteuerbetrug in Form von grenzüberschreitenden Karussellgeschäften („Missing Trader-Problematik“) entgegenzuwirken.

Entscheidend für die Wirksamkeit der Maßnahmen ist, dass die von den Unternehmen bereitzustellenden Daten effizient grenzüberschreitend durch die Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten genutzt werden, um etwaige Unregelmäßigkeiten, die auf Mehrwertsteuerbetrug hindeuten, zeitnah zu erkennen und diesen entgegenzuwirken. Die Erreichung des gewünschten Ziels setzt – neben dem auf Seiten der Steuerpflichtigen zu erwartenden erheblichen Umstellungsaufwand – den Einsatz finanzieller und personeller Ressourcen zum Aufbau einer entsprechenden (IT-)Infrastruktur zur Auswertung der Daten auf Seiten der Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten voraus. Eine isolierte Auferlegung neuer Verpflichtungen auf Seiten der Steuerpflichtigen kann nicht zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs beitragen und fördert auch nicht ein kooperatives Zusammenwirken zwischen Steuerpflichtigen und Steuerverwaltung.

Im Hinblick auf die konkreten Maßnahmen möchten wir zu bedenken geben, dass der Zeitplan sehr ambitioniert erscheint. Beispielsweise wird nach dem RL-Vorschlag die elektronische Rechnungstellung in Art. 218 MwStSystRL als Standardverfahren für die Ausstellung von Rechnungen festgelegt. Mit dem geplanten Wegfall von Art. 232 MwStSystRL ist damit bereits ab dem 01.01.2024 vorgesehen, dass jeder Unternehmer elektronische Rechnungen ausstellen kann. Dies gilt unabhängig davon, ob der Mitgliedsstaat bereits eine E-Rechnungspflicht eingeführt hat oder nicht. Im Umkehrschluss müssten damit bereits ab dem 01.01.2024 alle Unternehmen in der Lage sein, (strukturierte) E-Rechnungen zu empfangen und mit ihren IT-Systemen zu verarbeiten. Dies wird gerade kleine und mittelständische Unternehmen vor große Herausforderungen stellen.

⁴ Vgl. [umsatzsteuerbetrugsbekämpfung-volltext.pdf \(bundesrechnungshof.de\)](#), insbesondere S. 13-14 und S. 37-39 (Abruf vom 27.03.2023) und [Drucksache 19/24000 \(bundestag.de\)](#).

⁵ Vgl. Roland Ismer und Magdalena Schwarz, Betrugsbekämpfung und Schutz des ehrlichen Unternehmers im Umsatzsteuerrecht: Ein Reformvorschlag, MwStR 2019, S. 348, 355; Ismer/Jackl: Digitale Aufbruchstimmung im Koalitionsvertrag: Auf dem Weg zur verpflichtenden E-Rechnung im Umsatzsteuerrecht, DStR 2021, 2865, 2870 jew. m.w.N.

Seite 4/5 zum Schreiben vom 31.03.2023 an die Europäische Kommission

Des Weiteren möchten wir anregen, die nach Art. 222 des RL-Entwurfs vorgesehene Frist von zwei Tagen zur Ausstellung von Rechnungen für innergemeinschaftliche Lieferungen nach Art. 138 MwStSystRL und Lieferungen und Dienstleistungen, für die nach Art. 194 und 196 MwStSystRL der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, zu überdenken. Zwar ist vor dem Hintergrund der angestrebten Betrugsbekämpfung durch Nutzung und Analyse zeitnah zur Verfügung gestellter Daten eine kurze Frist zur Rechnungsstellung und anschließender Erfüllung der Meldeverpflichtung gegenüber der Finanzverwaltung nachvollziehbar und erforderlich. Der vorgesehene Eingriff in die Rechnungsstellungsprozesse der Unternehmen erscheint aus unserer Sicht (noch) nicht geeignet und bedarf weiterer (zeitlicher und sachlicher) Differenzierung. Insbesondere bei komplexen Lieferungen oder Leistungen, bei denen zum Beispiel eine Abnahme erforderlich ist, wird eine derart verkürzte Frist nahezu nicht erfüllbar sein. Dies kann etwa auch der Fall sein, wenn die Rechnungsstellung an einen externen Dienstleister ausgelagert worden ist. Auch ist zu erwarten, dass die vorgesehenen Fristen für kleine und mittelständische Unternehmen zu erheblichen Umstellungsproblemen führen. Vor dem Hintergrund der Nachteile des derzeitigen Systems und dem (späten) Zeitpunkt der Übermittlung aggregierter Daten in Form zusammenfassender Meldungen würde auch eine deutlich verlängerte Frist zu einer erheblichen Verbesserung gegenüber dem Status quo führen. Beispielsweise ist auch auf die italienische Regelung hinzuweisen, nach welcher Rechnungen als rechtzeitig ausgestellt gelten, sofern diese innerhalb von zwölf Tagen nach der Umsatzerbringung ausgestellt und an das *Sistema di interscambio* übermittelt werden.

Auch das geplante Verbot für Sammelrechnungen durch Streichung von Art. 223 MwStSystRL stellt einen erheblichen Eingriff in die Rechnungsstellungsprozesse der Unternehmen dar und führt zu einer um das Vielfache erhöhten Anzahl auszustellender Rechnungen. Dies gilt umso mehr, da die Abschaffung von Sammelrechnungen nach dem Entwurf unabhängig von einem digitalen Reporting für alle Umsätze greift.

Im Hinblick auf die vorgesehenen Regelungen zur Aktualisierung der MwSt-Vorschriften im Bereich der Plattformwirtschaft und die einzige Mehrwertsteuerregistrierung in der EU möchten wir anmerken, dass diese aus systematischer Sicht grundsätzlich zu begrüßen sind. Die Maßnahmen dienen dazu, die Besonderheiten des Plattformsektors aus mehrwertsteuerlicher Sicht zu berücksichtigen und die Notwendigkeit von Mehrfachregistrierungen zu vermindern.

Seite 5/5 zum Schreiben vom 31.03.2023 an die Europäische Kommission

Zusammenfassend sollte im Hinblick auf das geplante Maßnahmenpaket „VAT in the Digital Age“ berücksichtigt werden, die neuen Belastungen für Steuerpflichtige möglichst gering zu halten. Dies sollte insbesondere vor dem Hintergrund der aus zeitlicher Sicht sehr ambitionierten Planungen berücksichtigt werden. Denn die vorgesehenen Maßnahmen führen zum einen zu weitreichenden Eingriffen in den Rechnungsstellungsprozess und erfordern zum anderen umfassende Anpassungen der IT-Systeme.

Elementar ist, dass der Vorschlag einer Richtlinie COM (2022) 701 nicht vom Vorschlag einer Verordnung COM (2022) 703 abgekoppelt wird. Denn um die vorgesehenen Ziele zu erreichen, ist es zwingend notwendig, dass die nationalen Verwaltungsbehörden die ihnen von den Steuerpflichtigen im Rahmen der Reporting-Verpflichtungen übermittelten Mehrwertsteuerdaten in das geplante zentrale elektronische System für Mehrwertsteuerinformationen einstellen und die gesammelten Informationen auch zeitnah sowie zielgerichtet analysiert und genutzt werden, um Mehrwertsteuerbetrug aufzudecken.

Ohne dass die herausfordernden IT-technischen und organisatorischen Maßnahmen auf Seiten der Steuerverwaltungen umgesetzt werden, würden die Maßnahmen, die durch die Steuerpflichtigen zu erfüllen sind, weitgehend ins Leere laufen und nicht zu einer signifikanten Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs beitragen.

Abschließend möchten wir für den Fall der Implementierung der Maßnahmen des Paketes „VAT in the Digital Age“ um eine Prüfung bitten, welche der den Steuerpflichtigen in der Vergangenheit auferlegten Maßnahmen zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs obsolet geworden sind und daher aufgehoben werden.

Wir sind dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen in den weiteren Beratungen berücksichtigen. Gerne erläutern wir unsere Hinweise auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Moser

Brokamp, RA (Syndikus-RA)
Fachleiter Steuern